den Firmen mit aller Energie darauf zu bestehen, daß ihr bei Einkäufen die gleichen Vorteile eingeräumt würden wie den Mitgliedern der fraglichen Wirtschaftsvereinigungen. Ohne eine solche Aufforderung sei die Veröffentlichung der Geschäfte statthaft. Das Reichsgericht hat jetzt dieses Urteil bestätigt und die von den als Klägerinnen auftretenden Firmen eingelegten Revisionen verworfen. Interessant sind die Entscheidungsgründe. Es wird in Uebereinstimmung mit den beiden Vorinstanzen dargelegt, daß der Schutzverband nicht gegen die guten Sitten verstoße, wenn er bekannt gebe, daß gewisse Geschäfte an bestimmte Wirtschaftsvereinigungen Sonderrabatt gewähren. Dies sei selbst dann nicht der Fall, wenn die Veröffentlichung in der Absicht geschehe, dritte Personen zu bestimmen, zum Schaden bei den genannten Firmen nicht zu kaufen. Daraus ergebe sich ja ohne weiteres, daß in der Veröffentlichung ein widerrechtlicher Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Rechtsgut nicht zu erblicken sei, namentlich auch kein Verstoß gegen die guten Sitten, denn die Tatsache, die der beklagte Schutzverband veröffentlichte, wahr unbestrittenermaßen wahr. Wenn ferner der Schutzverband bezweckte, den Klägerinnen Kunden zu entziehen und diese anderen Geschäften zuzuführen, die keinen Sonderrabatt gewähren, so gehe das über das im wirtschaftlichen Interessenkampf erlaubte Maß nicht hinaus. Von einem Eingriff in den Geschäftsbetrieb der Klägerinnen könne absolut keine Rede sein. Letztere hätten ferner auch kein Recht auf ihre bisherige Kundschaft, denn es sei jedem unbenommen, anderen Konkurrenz zu machen und Kunden zu werben, solange keine unlauteren Mittel angewandt würden. Die Frage, ob das Oberlandesgericht mit Recht eine Aufforderung an das Publikum zu einem gewissen Verhalten gegenüber den Klägerinnen untersagt habe, nachzuprüfen, hätte sich erübrigt, da der Schutzverband das Berufungsurteil nicht angefochten habe.

Mit diesem Urteil des Reichsgerichts vergleiche man die Entscheidungen des sächsischen Oberlandesgerichts, wenn Arbeiter dasselbe tun, was hier die Mittelständler sich erlauben dürfen. Bemerkt sei noch, daß die Rabattgenossenschaft und der Schutzverband nun in der Veröffentlichung der ihnen nicht gefügigen Firmen munter fortfahren.

Eine interessante Entscheidung in der Unterstützungswohnsitzfrage

wurde in letzter Instanz vom Oberverwaltungsgericht gefällt. Der § 17 des Unterstützungswohnsitzgesetzes bestimmt, daß eine Ehefrau nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ehemannes einen selbständigen Unterstützungswohnsitz erwerben kann. Voraussetzung hierzu ist der Umstand, daß sie ohne Unterstützung ihres Ehemannes sich zu ernähren imstande ist. Die ausdrückliche Genehmigung fällt natürlich in Ausnahmefällen, wie Haft, Gefängnisstrafe des Mannes usw. fort. Der Ortsarmenverband Dresden klagte gegen den Ortsarmenverband Leuben auf Erstattung von 52,61 M. Aufwand für die von ihrem Mann getrennt lebende Kutscherehefrau Kahlert nebst Kind. Die Kahlert hat sich am 28. Februar 1905 von ihrem in Leuben lebendem Manne getrennt und ist nach Dresden gezogen. Nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz teilt eine Ehefrau, wenn nicht die Voraussetzungen des anfangs erwähnten § 17 gegeben sind, den Unterstützungswohnsitz ihres Mannes. Die Eheleute Kahlert haben sich ohne gegenseitige Vereinbarungen getrennt, die Frau mit dem Kinde siedelte nach Dresden über und verursachte der Stadt die erwähnten Kosten. Für das Kind zahlte der Ehemann wöchentlich 4 M. Das Verwaltungsgericht stellte sich auf die Seite Dresdens und erklärte die Voraussetzungen des § 17 nicht für erwiesen; der Ehefrau habe die ausdrückliche Genehmigung des Mannes zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes in Dresden gefehlt. Sie habe zuerst die gemeinschaftliche Wohnung verlassen. Der Ortsarmenverband Leuben machte in der Anfechtungsklage geltend, daß eine stillschweigende Einwilligung beider zum Getrenntleben vorhanden gewesen sei, denn sonst habe die Frau doch ihrem Manne nachziehen können. Dresden berief sich auf die Bestimmung im § 17 betreffend die fehlende ausdrückliche Genehmigung des Ehemannes. Das Oberverwaltungsgericht hob das Urteil der Vorinstanz auf und wies die Ansprüche Dresdens zurück. Der Senat war der Meinung, daß die Einwilligung des Ehemannes vorhanden gewesen sei und gleichzeitig mit dem Umstande, daß sich die Frau selbständig ernährt habe, die Voraussetzungen des § 17 gegeben seien. — Demnach ist unter dem Ausdruck „ausdrückliche" auch eine stillschweigende Uebereinstimmung zu verstehen.

Gewerbsmäßige Händler mit Rabattsparvereinsgeschäften.

In dem in Aachen erscheinenden Echo der Gegenwart vom 26. Mai wird über eine Versammlung des Rabattsparvereins berichtet. In dieser Versammlung erstattete der Vorsitzende den Geschäftsbericht. Er betonte, daß „einzelne Mitglieder zur Herzgabe der Marken vom Publikum erst aufgefordert werden müssen", und in der Diskussion wurde an „zahlreichen Beispielen demonstriert", daß einzelne Mitglieder zwar die Stunden mit dem Schilde des Rabattsparvereins anlocken, aber am Markengeben sich unter den unglaublichsten Vorwänden vorbeidrücken wollen". Das sind alte Beschwerden, die unzertrennlich mit dem Rabattsparvereinswesen verbunden sind, Beschwerden, die nicht etwa nur in Aachen laut werden, sondern in allen Städten, wo das Rabattsparvereinswesen Platz gegriffen. Die Händler schlagen den Rabatt auf den Warenpreis, können sie dann die Waren verkaufen, ohne Rabattmarken abgeben zu müssen, so ist ihr Profit um so höher. Es ist daher kein Wunder, daß der Versuch immer wieder gemacht wird, und dagegen helfen alle Beschlüsse der Rabattsparvereine nichts. Das sind „olle Kamellen". Neu ist hingegen das folgende, das wir dem Berichte des zitierten Blattes entnehmen:

> Mit besonderem Nachdruck wandte sich Herr Schroeder auch gegen solche Mitglieder, die einen förmlichen Handel mit Geschäften treiben, indem sie diesen durch die Rabattsparmarken so schnell wie möglich einen Kundenkreis zuführen, um das Unternehmen dann loszuschlagen und schleunigst ein neues mit denselben Absichten zu beginnen.

Das erinnert an den biederen Händler mit Wirtschaften, der einen großen Bekannten- und Verwandtenkreis hat, der das Lokal solange frequentiert, bis der Herr Wirt einen Dummen gefunden hat, dem er das Geschäft aufhängen kann. Der Käufer kann nachher sein Bier allein trinken, der „Herr Wirt" hat aber an einer anderen Stadtecke bereits eine neue Wirtschaft erworben und wiederholt hier das alte Spiel. Die berufsmäßigen Händler mit Rabattsparvereinsgeschäften handeln nach dem Grundsatze, daß die Dummen niemals alle werden. Und diese Spezies gibt es nicht nur unter den Konsumenten, die glauben, im Rabattsparvereinsladen würde ihnen etwas geschenkt, sondern auch unter den Krämern, wie der Umstand beweist, daß die gerissenen Händler mit Rabattsparvereinsgeschäften immer ihre Abnehmer finden. Und noch eins: Zu den Ursachen, die die Ueberfüllung im Kleinhandel bewirken, wird man in Zukunft auch die Rabattsparvereine rechnen müssen. So erweist sich auch in dieser Hinsicht das Rabattsparvereinswesen als volkswirtschaftlich schädlich, als nutzlos für die Konsumenten und für die Detaillisten.

Ein Einbruchsdiebstahl

ist in der Nacht zum Sonntag in dem Zigarrengeschäft des Herrn Albert im Viktoriasalon ausgeführt worden, bei dem 40 M. bares Geld gestohlen wurden, während die Warenvorräte unberührt blieben. Allem Anschein nach hat sich der Einbrecher am Tage in das Vestibül eingeschlichen und abends einschließen lassen; denn er ist von dem Vorraum aus in das Geschäftslokal eingedrungen. Bisher fehlt jede Spur von dem Täter.

Ein größerer Menschenauflauf

wurde gestern nachmittag gegen 6 Uhr verursacht, als sich ein Bienenschwarm an einem Baum vor dem Hause Meißewitzer Straße 19 festgesetzt hatte und erst durch Hinzurufen eines Bienenvaters entfernt wurde.

Aus der Umgebung.

Potschappel. Uns wird geschrieben: Ein heißer Vormittag. Ueber dem Plauenschen Grunde schwebt die bekannte Dunstwolke. Da kommen die Straßenkehrer. Ohne einen Tropfen Wasser kehren sie und wirbeln dichte Staubwolken auf. Empört suche ich den Gemeindevorstand auf und trage die Beschwerde vor. Seelenruhig erwidert dieser: „Das geht uns nichts an. Das ist Sache des Staates. Beschwerden nützen uns nichts. Der Staat hat kein Wasser. Will er sprengen, muß er uns das Wasser abkaufen. Das ist ihm zu teuer — folglich bleibt es!" — So! Damit sollen sich die zahllosen Passanten und Arbeiter zufrieden geben?!

Was helfen alle Merkblätter über Gesundheitsschutz usw., wenn von Staat und Gemeinde so obenhin verfahren wird? — Da geht ein kranker Mann und spuckt. In einer Stunde vertrocknet, wird der Auswurf morgen mit dem Besen aufgewirbelt! Arbeiter! gegen ein solches Sparsystem bei der Straßenreinigung heißt es energisch auftreten!

Meribitz. Im dichten Gebüsch des zur Ortsflur gehörigen Schonergrundes fand man am Sonnabend vormittag die Leiche eines bejahrten Mannes vor, die bereits einige Zeit dort unbemerkt gehängt haben mochte. Nach ortspolizeilicher Aufhebung stellte es sich heraus, daß es sich um den in Vorstadt Cotta, Gottfried Kellerstraße, wohnhaft gewesenen, 1847 in Penig geborenen Tagelöhner Gustav Hermann Reich handelte, dessen Abwesenheit jedoch noch nicht bemerkt worden ist. Was den alten Mann in den Tod getrieben, konnte nicht ermittelt werden.

Wachwitz. Der Gemeinderat hat beschlossen, dem Besitzer der hiesigen Elbbadeanstalt auf das Jahr 1908 einen Beitrag von 90 M. unter der Voraussetzung zu gewähren, daß der Schulgemeinde für das vereinbarte Baden hiesiger Schulkinder ebenfalls nur 90 M. berechnet und an hiesige minderbemittelte Einwohner Bademarken zu ermäßigten Preisen abgegeben werden.

Kleinzschachwitz. Zur Beerdigung freigegeben wurde die Leiche der durch Einatmen von Leuchtgas hier verstorbenen Wirtschafterin, nachdem Herr Staatsanwalt Justizrat Petri festgestellt hatte, daß bei dem tödlich verlaufenen Unfall fremde Hand nicht in Frage kam.

Versammlungskalender für Mittwoch.

Deutscher Metallarbeiter-Verband. Abends 8½ Uhr Mitgliederversammlung im Restaurant Sächsischer Wolf, Deuben.
Gewerbegerichts-Beisitzer. Abends 8 Uhr öffentliche Versammlung im kleinen Saale des Volkshauses, Maxstraße 13, 1.
Jugendbildungsverein Dresden. Bezirk Trachau, Kaditz und Umgegend. Abends 8 Uhr öffentliche Jugendversammlung im Restaurant Feldschlößchen in Kaditz, Leipziger Straße.
Fröbelgehilfen. Abends ¾10 Uhr Versammlung in Kosts Gasthaus, Freiberger Platz 11.

Lebensmittelpreise (in Pfennigen) in der städtischen Markthalle auf dem Antonsplatze, auf den offenen Märkten und in den Ladengeschäften am 11. Juni 1908. (Mitgeteilt vom städtischen Statistischen Amte.) — **Mühlenerzeugnisse** (½ kg): Roggenmehl: Nr 0 20—21, hausbacken 18—20, Nr. 3 15—17; Weizenmehl: Kaiserauszug 21—22, Grießlerauszug 20—22, Bäckerrundmehl 19—21; Kudeln: Nr. I (Kaiserauszug) 40—65, Nr. II (Grießlerauszug) 32—45, Eiernudeln 40—75. **Brot** (½ kg): Saxoniamühle, Mischen I. Sorte 16, II. Sorte 15, III. Sorte 14; Niederseidlitzer I. Sorte 16, II. Sorte 15, III. Sorte 13,5; Plauensches I. Sorte 16—16,5, II. Sorte 15—15,5, III. Sorte 14—14,5. **Fleisch und Fleischwaren** (½ kg): Rindfleisch: Brustfleisch 90—120, Bauchfleisch 50—80, Bratenfleisch, Keule 80—120, Schoßfleisch 80—160, Lende, ausgeschält 80—140, Lende, ausgeschält 110—250; Kalbfleisch: Schlegelfleisch 150—200, Keule 80—120, übrige Teile 70—120; Hammelfleisch: Keule 75 bis 120, Koteletten 75—120, Rockfleisch 60—100; Schweinefleisch: Keule 65—100, Karree 80—120, Bauchfleisch 55—80, Räucher 30—70, Bauchfleisch 80—140; Schinken: im ganzen Stück 90—150, im Aufschnitt 160—240, Speck, geräuchert 70—100, Speck, roh 65—80, Schweineschmalz 90—100, Schweineschmalz, ausländischer 65—70, Rindschmalz 60—80, Blutwurst 50—140, Leberwurst 60—140, Zervelatwurst 120—300. **Zahmes Geflügel** (geschlachtet): Gänse, junge (Stück) 500—900, Enten (Stück) 300—500, Hähner, alte (Stück) 300—350, Hühner, junge (Stück) 180—300, Tauben (Stück) 45—100. **Wildbret:** Rehkeule, preußische (Stück) 500—900, Rehrücken, preußischer (Stück) 700—1000. **Lebende Fische und Schaltiere:** Barsche (½ kg) 50—60, Bunte Fische (Backfische) (½ kg) 60—70, Forellen (Stück) 50—400, Hechte (½ kg) 120—140, Zander (½ kg) 140—150, Schleien (½ kg) 150—200, Aale (½ kg) 140—200, Welse (½ kg) 120, Hummer (½ kg) 300—350, Krebse (15 Stück) 75—1000. **Fischwaren:** a) frische (½ kg.): Bunte Fische (Backfische) 40—70, Schellfische 25—60, Hechte 80—120, Rabeljau 22—50, Rotzungen 40 bis 90, Goldbutt 45—70, Zander 75—140, Schleien 60—100, Rheinlachs 250—400, Seezungen 140—220, Silberlachs 120—250, Seelachs 100—170; b) gesalzene und geräucherte Maatjesheringe St.) 10—20, Vollheringe 3—10, Pöklinge 5—10, Sprotten (½ kg) 100—140, Grünzeug: Blumenkohl (St.) 25—60, Kartoffeln, neue (15 Bdch.) 50—120, Rohlrüben (St.) 8—20, Mohrrüben (½ kg) 10—15, Rote Rüben (15 St.) 50—80, Kohlrabi, neuer (St.) 4—15, Meerrettich (Stück) 15—40, Radieschen (Bdch.) 3—6, Rettiche (Stück) 4—10, Spargel (½ kg) 30—75, Zwiebeln (½ kg) 10—12, Kopfsalat, dorniger (St.) 3—6, Rhabarber (Gebund) 8—15, Spinat (½ kg) 10—15, Bohnen, grüne (½ kg) 40—110, Schoten, grüne (½ kg) 25—45, Gurken (Salat-) (Stück) 25—80, Pasteurisäpfel (½ kg) 50—70. **Sauerkraut** (½ kg) 6—10 **Saure Gurken,** alte (Stück) 5—12, saure Gurken, neue (Stück) 15—40. **Pilze:** Champignons (½ kg.): 180—190, Gelblinge 20—30, Steinpilze, getrocknete 220 bis 400, Morcheln, getrocknete 350—400. **Trockenes Gemüse** (½ kg): **Bohnen** 16—24, Erbsen, geschälte 18—34, Erbsen, ungeschälte 16—22, Graupen 15—45, **Erbs** 20—44, Hafergrütze 20—40, Heidegrütze 24—40, Hirse 15—28, **Linsen** 18—50. **Gemüse-Konserven** (½ kg): Stangenspargel 15—35, Erbsen, natürliche 30—75, Bohnen 22—45. **Obst, Süd- und Gartenfrüchte:** Aepfel, inländische (½ kg) 15—45, ausländische (½ kg) 35—120, amerikanische (½ kg) 30—100, Erdbeeren (Garten-) (½ kg) 55—160, Erdbeeren (Wald-) (½ kg) 100—240, Kirschen (½ kg) 35—80, Melonen (Stück 375—750, Pfirsiche (Stück) 80—140, Stachelbeeren, zum Einsieden (½ kg) 20—25, Haselnüsse (½ kg) 40—100, Walnüsse (½ kg) 36—60, Weintrauben, ausländische (½ kg) 100—500, Apfelsinen (½ kg) 25—50, Datteln (½ kg) 36—120, Feigen (½ kg) 25—160, Korinthen (½ kg) 80—84, Mandeln (½ kg) 100—150, Rosinen (½ kg) 35—110, Zitronen (Stück) 3—10. **Trockenes und eingemachtes Obst** (½ kg): Aepfel 50—110, Birnen 25—120, Kirschen 30—50, Mischobst 25—60, Pflaumen 20—110, Prünellen 100—140, Pflaumenmus 25—35, Marmelade 25—80, eingesottene Preiselbeeren mit Zucker 35—60, eingesottene Preiselbeeren ohne Zucker 35—50. **Molkereiprodukte:** Vollmilch (l) 17—22, Sahne 40—100, Magermilch 8—10, Zentrifugen-Magermilch 8, Molkereibutter (½ kg) 118—170, Landbutter (½ kg) 115—130, Koch- und Backbutter (½ kg) 110—136, Quark (½ kg) 16—20, Sahnenkäse (½ kg) 70—120, Magermilchkäse (½ kg) 22—50, Schweizerkäse (½ kg) 80—140, Margarine (½ kg) 60—108. **Eier:** Tagreeier (Stück) 7—8, Landeier (15 Stück) 90—120, fremde (15 Stück) 65—82. **Kartoffeln** (50 kg) 280—360, do. (½ kg) 4, Malakkartoffeln (½ kg) 10—14. **Honig** (½ kg) 100—220.

Gerichtszeitung.

Landgericht.

Jugendliche Brandstifter. Am 8. März spielten die beiden jugendlichen Arbeiter Oswald Alfred Tillner aus Deuben und Paul Richard Beutel aus Schmiedeberg auf Niederhäslicher Flur. Das Heidegras war trocken und Tillner kam auf den Gedanken, daß es doch ganz gut brennen würde. Vielleicht erinnerte er sich auch der in den sogenannten Indianerbüchern geschilderten Prärie. Er bat sich von seinem Freunde Beutel das Feuerzeug aus, was dieser ihm auch bereitwilligst zur Verfügung stellte. Das trockene Gras brannte bald und das Feuer dehnte sich rasch aus. Noch ehe es den beiden Jungen gelang, den Brand zu löschen, hatte das Feuer eine Laubholzschonung ergriffen, die der „Burgker Herrschaft" gehörte. T. hatte sich jetzt wegen vorsätzlicher Brandstiftung, und B. wegen Beihilfe, dazu vor der Strafkammer zu verantworten. Den Jungenstreich muß T. mit 3 Wochen und das Borgen des Feuerzeuges B. mit 1 Woche Gefängnis büßen.

Weil sie in Not war und für ihre Kinder sorgen mußte, stahl die Arbeiterin Anna Marie gesch. Wagner geb. Mannsfeld am 1. Mai der Kaufmannsehefrau Erich Kleidungsstücke, Wäsche, Spitzen usw. Dem Restaurateur Arlt vom Gewerbehaus entwendete sie vom 7. bis 9. Mai für 67 M. silberne Löffel, Gabeln und Messer, ferner Tischwäsche, Karaffen usw. Da sie vorbestraft ist, wird sie zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus, 3 Jahren Ehrenrechtsverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht verurteilt.

Schöffengericht.

Vergehen gegen das Kinderschutzgesetz wird der 1853 geborenen Zeitungsausträgerin Auguste Schulze zur Last gelegt. Sie beschäftigte ein Schulkind über 12 Jahre 10 Wochen lang mit Zeitungsaustragen, ohne davon der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten und ihr die Ausstellung der Arbeitskarte für das Kind zu leihen. Die Angeklagte behauptete, nicht von der Existenz eines Kinderschutzgesetzes gewußt zu haben. Das Gericht erkennt auf 3 M. Geldstrafe.

Parteiangelegenheiten.

Ein Denkmal für Julius Motteler.

Die langjährige treue Lebensgefährtin des verstorbenen Genossen, Emilie Motteler, hat unserem Postmeister ein Denkmal gestiftet. Am nächsten Donnerstag, nachmittags 2 Uhr, soll die Enthüllung des Denkmals, das aus einem Granitblock aus Rochlitzer Porphyr bestehen wird, auf dem Leipziger Straßenfriedhofe erfolgen. Parteigenossen und Freunde des Verstorbenen sind eingeladen, der Enthüllung des Denkmals beizuwohnen. Wahrlich einer, so hat Julius Motteler ein Denkmal verdient.

Strafkonto der Presse.

Wegen Beleidigung eines Färbermeisters wurde Genosse Grueger zu Lüneburg vom Volksblatt für Harburg und Lüneburg zu 3 M. Geldstrafe verurteilt. — Das Schöffengericht München I verurteilte den Genossen M. Gruber von der Münchner Post wegen Beleidigung des Zentrumsabgeordneten Oswald und des Redakteurs der christlichen Gewerkschaftsstimme, Wolf, zu 10 M. Geldstrafe. Da Gruber gegen Wolf Widerklage gestellt hatte, wurde der christliche Herr zu 50 M. Geldstrafe verurteilt. Gruber hat ein Fünftel, Wolf dagegen vier Fünftel der Kosten zu tragen. — Wegen Beleidigung unseres Genossen Sachse, des Reichstagsabgeordneten für Waldenburg (Schlesien), wurde der Redakteur Gläser vom reichstreuen Feierabend vom Schöffengericht in Waldenburg (Schlesien) zu 80 M. Geldstrafe verurteilt. Das reichstreue Blatt der Waldenburger Zechenbarone hatte unseren Genossen einen „gewissenlosen Hetzer" und „Ehrabschneider" geschimpft.

Aus dem 4. Kreise.

Radeberg. Oeffentliche Stadtverordnetensitzung Mittwoch den 17. Juni nachmittags 6 Uhr. Tagesordnung: 1. Petition der städtischen Kollegien zu Pirna an den Reichstag gegen die beabsichtigte Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Beschluß des Stadtrats, sich der Petition anzuschließen. 2. Zuschreiben, die Bedingungen betreffend, unter denen die Anstellung eines neuen Gasmeisters erfolgen soll. Hierauf geheime Sitzung.

Versammlungen.

Abstinenzler. Mitgliederversammlung vom 10. Juni. Genosse Möller hielt einen Vortrag über: Die Bekämpfung des Alkoholismus. Wenn wir Abstinenzler geglaubt hätten, infolge des Beschlusses des letzten Parteitags würden uns die organisierten Genossen weit entgegenkommen, so sähen wir uns getäuscht. Man betrachtet uns vielfach heute noch als Eigenbrödler oder Sekte. Doch darf uns das nicht abhalten, auf Grund der Wurmschen Resolution die Genossen immer wieder an ihre Pflicht zu erinnern. Die Jugendorganisation möge Kurse über die Alkoholfrage abhalten. Wurm sagte auf dem Parteitage: Wer Kindern Alkohol gibt, begeht ein Verbrechen. Dasselbe gilt für die Jugend. — Die Debatte bewegte sich im Sinne der Ausführungen. (Eing. 12./6.)

Berichtigung. Zu dem Bericht über die letzte Schneider-Versammlung geht uns vom Schriftführer folgende Zuschrift zu: Um keinen Irrtum entstehen zu lassen, sei hiermit darauf hingewiesen, daß die dem Metallarbeiterverband betreffende Resolution sich nur auf die Außenbezirke bezog. Dieselben gehören für unseren Kreis aber zu Dresden, und so wurde auch genannte Resolution in Trachau angenommen.

Briefkasten.

R. P., Augsburger Straße. Von Ihrer „Berichtigung" können wir schon deswegen keinen Gebrauch machen, weil wir dazu keine Berechtigung haben. Sie können sich mit Ihrer Beschwerde beschäftigen in die Gruppenversammlung wenden. Im übrigen ist über die Ursache des flauen Besuches der Gruppenversammlungen die Mehrzahl der Genossen Ihrer Gruppe anderer Meinung als Sie.

E. M. Die Briefkastenauskunft in Nr. 132 der Dresdner Volkszeitung ist dahin zu berichtigen, daß nicht ausgeklagte Alimente nach vier Jahren verjähren; die 30jährige Verjährung gilt nur für bereits ausgeklagte Alimente.

W. H. 1. Nach dem § 104 der Strafprozeßordnung ist der Schutzmann allerdings zu einer solchen Durchsuchung befugt gewesen. Er kann sich darauf berufen, daß es sich um eine „Verfolgung auf frischer Tat" gehandelt habe. 2. Die falsche Eintragung wird Strafe zur Folge haben.

F. H. Sie brauchen sich derartige Reparaturarbeiten in Ihrer Wohnung nicht gefallen zu lassen. Sie sind nicht einmal verpflichtet, den Hauswirt in die Wohnung zu lassen, wenn er nicht besondere vertragsmäßig vereinbarte Gründe geltend machen kann.

Dresdner Polizeibericht vom 16. Juni.

Am Sonnabend wurde am Terrassenufer, gegenüber der Sidonienstraße, die Leiche eines 20 Jahre alten Schreibers aus der Elbe gezogen und polizeilich aufgehoben. Es liegt Selbstmord vor, da er in einem Anfalle von Schwermut.

Aus Schwermut vergiftete sich heute früh in seiner in der Vorstadt Striesen gelegenen Wohnung ein Maschinist durch Einatmen von Kohlenoxydgase.

Wetterbericht von der Wettersäule an der Augustusbrücke am 16. Juni, mittags 12 Uhr.

Barometer: 755. Veränderlich.
Thermometer: + 26° R.
Thermometrograph: Min. + 22, Maxim. + 21.
Hygrometer: 60 %.
Wasserstand: — 145.

Wetterprognose des Sächs. Meteorologischen Instituts zu Dresden für den 17. Juni 1908:

Südwind; Bewölkungszunahme; Neigung zu Gewitter, Temperaturabnahme.

Neue Abonnenten für sein Parteiblatt zu werben, ist Pflicht jedes Sozialdemokraten.